

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 18

ausgegeben am 26. Januar 2015

Verordnung vom 20. Januar 2015 über die Abänderung der Zahlungsdienstverordnung

Aufgrund von Art. 9 Abs. 2, Art. 12 Abs. 4 und 5, Art. 13 Abs. 2 sowie Art. 91 Abs. 1 und 6 des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) vom 17. September 2009, LGBL 2009 Nr. 271, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Zahlungsdienstverordnung (ZDV) vom 27. Oktober 2009, LGBL 2009 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. k

- 1) Dem Antrag nach Art. 9 des Gesetzes sind folgende Angaben und Unterlagen beizulegen:
- k) der Name der Revisionsstelle im Sinne des Gesetzes und der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlussprüfungen und konsolidierten Abschlüssen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII - 10f.01);

Art. 4 Abs. 4

4) Sofern ein Zahlungsinstitut nach Massgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in die konsolidierte Beaufsichtigung der Mutterunternehmen einbezogen ist, ist dieser Artikel auf das Zahlungsinstitut nicht anwendbar.

Art. 6

Bewilligung und Pflichten der Revisionsstellen

1) Auf die Bewilligung und Pflichten der Revisionsstellen von Zahlungsinstituten finden vorbehaltlich Abs. 2 die Vorschriften der Art. 39 bis 43 und Art. 43b der Bankenverordnung sinngemäss Anwendung.

2) Revisionsstellen von Banken oder Wertpapierfirmen, die über eine Bewilligung nach Art. 37 des Bankengesetzes verfügen, bedürfen als Revisionsstellen von Zahlungsinstituten keiner zusätzlichen Bewilligung nach Art. 38 des Gesetzes. Die Revisionsstelle hat der FMA die erstmalige Ausübung der Revisionstätigkeit nach dem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen.

Art. 6a

Revisionsbericht

Auf den Revisionsbericht findet Art. 44 der Bankenverordnung sinngemäss Anwendung.

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef